

VERORDNUNG (EWG) Nr. 35/91 DER KOMMISSION

vom 7. Januar 1991

zur Erteilung und Aussetzung der Lizenzen für die Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Sauerkirschen mit Ursprung in JugoslawienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1201/88 des Rates
vom 28. April 1988 zur Einführung von Mechanismen bei
der Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus
Sauerkirschen mit Ursprung in Jugoslawien ⁽¹⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2781/90 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf die Artikel 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4061/88 der Kommission vom 21. Dezember 1988 mit zusätzlichen Durchführungsbestimmungen zu den Lizenzen für die Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Sauerkirschen mit Ursprung in Jugoslawien ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3719/90 ⁽⁴⁾, werden 2 950 Tonnen von der insgesamt verfügbaren Menge von 19 900 Tonnen den neuen Importeuren zugewiesen. Nach Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung bestimmt die Kommission zur Verringerung der beantragten Mengen einen einheitlichen Prozentsatz, wenn die Mengen, für welche Lizenzen beantragt worden sind, die verfügbare Gesamtmenge überschreiten.

Was die neuen Importeure angeht, so übersteigen die am 2. und 3. Januar 1991 beantragten Mengen die verfügbare Menge. Es sollte deshalb ein einheitlicher Prozentsatz für

die Kürzung festgesetzt werden, der nach Maßgabe der verfügbaren Mengen auf jeden Antrag anzuwenden ist.

Die Mengen, für welche Lizenzen ausgestellt worden sind, erreichen die Gesamtmenge von 2 950 Tonnen.

Die Erteilung von Lizenzen sollte deshalb im Rahmen der bestehenden Regelung für die neuen Importeure ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die gemäß Buchstabe b) des Artikels 1a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4061/88 beantragten und der Kommission am 2. und 3. Januar 1991 übermittelten Lizenzen für die Einfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Sauerkirschen der KN-Codes ex 0811 90 10, ex 0811 90 30, ex 0811 90 90, ex 0812 10 00, 2008 60 51, 2008 60 61, 2008 60 71 und 2008 60 91 mit Ursprung in Jugoslawien werden in Höhe von 26 % der beantragten Menge erteilt.

Artikel 2

Bezüglich der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse wird die Erteilung der ab den 4. Januar 1991 gemäß Punkt (b) des Artikels 1a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4061/88 beantragten Lizenzen ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 8. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Januar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 115 vom 3. 5. 1988, S. 9.⁽²⁾ ABl. Nr. L 265 vom 28. 9. 1990, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1988, S. 45.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 358 vom 21. 12. 1990, S. 49.